

Übersicht über die Entschädigung von Flur- und Aufwuchsschäden

Kulturart	€ pro m ² (netto)	Kulturart	€ pro m ² (netto)
Weizen ¹	0,26	Perserklee	0,24
Weizen / Durum ¹	0,30	vor dem 2. Schnitt	0,15
Wintergerste (Futtergerste)	0,21	vor dem 3. Schnitt	0,09
Sommergerste (Braugerste)	0,25	Grünland /Wiese:	0,20
Gerste, Basisvermehrung	0,38	vor dem 2. Schnitt	0,14
Roggen ¹		vor dem 3. Schnitt	0,09
Tritikale	0,23	Grünland /Weide	0,21
Hafer / Gemenge	0,21	vor dem 2. Schnitt	0,15
Dinkel	0,36	vor dem 3. Schnitt	0,09
Körnermais	0,32	Welsches Weidelgras	0,24
Raps	0,24	Lupinen	
Senf	0,22	Natürlicher Mineralertrag infolge Neusinaat	
Leinen	0,22	für das Folgejahr:	
Sonnenblumen	0,30	Grünland/Wiese	0,20
Ackerbohnen	0,20	Grünland/Weide	0,20
Körnererbsen	0,20	Blumenkohl	0,97
Zuckerrüben ²	0,55	Weißkohl	
Kartoffeln ³	0,51	Rotkohl	
Pflanzkartoffeln	0,66	Zwischenfrüchte:	
Silomais	0,36	Futterroggen, W.-Raps	0,12
Futterrüben	0,38	Landsberger Gemenge	0,12
Luzerne	0,20	Senf, Sommerraps	0,10
vor dem 2. Schnitt	0,14	S.-Rübsen, Ölettrich	0,10
vor dem 3. Schnitt	0,08	Stoppelklee	0,10
Rotklee	0,20	Wicken, erbsen, Hafer-G.	0,10
vor dem 2. Schnitt	0,14	Wiedereinsaatkosten	0,20
vor dem 3. Schnitt	0,08	Stilllegung	0,10

¹) Qualitätsgetreide 10% Zuschlag, ²) inkl. Blattsilage und Schnitzelvergütung, ³) Futterkartoffeln 15%
Die Zahlungen aus der 1. Säule der GAP sind in den Entschädigungssätzen berücksichtigt.
Ersatz zusätzlicher Aufwand: Arbeitszeit: 25€/h, Fahrtkosten: 0,30 €/km, Sonstiges auf Nachweis

Folgeschäden:

Folgeschäden, wie Mindererträge, Qualitätseinbußen, zusätzliche Aufwendungen für Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfung etc., entstehen bei Eingriffen in das natürlich gewachsene Bodengefüge und können je nach Qualität der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche entweder **schadensbezogen oder** in Übereinstimmung zwischen dem Schadensersatzleistenden und dem Geschädigten **pauschal** und damit sofort abgegolten werden:

1. Folgejahr: 60% des Entschädigungssatzes für die Kulturart dieses Folgejahres (pauschal)
2. Folgejahr: 40% des Entschädigungssatzes für die Kulturart dieses Folgejahres (pauschal)
3. Folgejahr: 20% des Entschädigungssatzes für die Kulturart dieses Folgejahres (pauschal)

Umsatzsteuerliche Behandlung

- a) **Pauschalierende Landwirtschaftsbetriebe:** Da die o. g. Entschädigungssätze als Nettobeträge ausgewiesen sind, ist bei pauschalierenden Landwirtschaftsbetrieben zuzüglich die Mehrwertsteuer (z.Z. 10,7%) gemäß §24 UStG hinzuzurechnen.
- b) **Optierende Landwirtschaftsbetriebe:** Entschädigungen sind in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Sollte jedoch seitens der Finanzverwaltung Umsatzsteuerpflicht erhoben werden, ist bei optierenden Landwirtschaftsbetrieben zuzüglich die Mehrwertsteuer (z.Z. 19%) hinzuzurechnen.